

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten)****Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den neuen Erkenntnissen zum Katzenschutz in Hessen?****Vorbemerkung:**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/4549 hat die Landesregierung erklärt, Daten über die Anzahl freilebender Hauskatzen würden nicht erfasst. Zur Datengrundlage für die Bewertung des Katzenelends lägen keine Informationen vor. Auch eine Bewertung der Wirksamkeit kommunaler Katzenschutzverordnungen sei auf Landesebene nicht möglich. Eine landesweite Katzenschutzverordnung hält die Landesregierung derzeit für rechtlich nicht möglich, weil das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13b TierSchG nicht flächendeckend nachgewiesen werden könne. Demgegenüber hat die Landesbeauftragte für Tierschutz bereits 2024 sowie 2025 hessische Kommunen ausdrücklich zur Akzeptanz und Wirksamkeit ihrer Katzenschutzverordnungen befragt. Bei der ersten Befragung berichteten 27 von 40 antwortenden Kommunen ausdrücklich über positive Erfahrungen. Eine zweite Befragung bestätigte nach Angaben der Landesbeauftragten diese Ergebnisse. Die Landesbeauftragte bewertet kommunale Katzenschutzverordnungen als hilfreiches Instrument mit geringem Aufwand und fordert zugleich eine landesweite Katzenschutzverordnung. Nach ihrem aktuellen Informationsstand haben inzwischen 147 hessische Kommunen eine solche Regelung eingeführt.

Seit dem 1. Juli 2026 gilt zudem in Schleswig-Holstein eine landesweite Katzenschutzverordnung, die unmittelbar auf § 13b TierSchG gestützt wird. § 13b TierSchG ermächtigt die Landesregierungen, Schutzgebiete festzulegen sowie Maßnahmen gegen die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen vorzusehen

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse aus den Befragungen der Landesbeauftragten für Tierschutz flossen in die Antwort auf Frage 3 der Drucksache 21/4549 ein?
2. Aus welchem Grund wurden die Ergebnisse dieser Befragungen in der Antwort auf Frage 3 der Drucksache 21/4549 nicht dargestellt?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Schlussfolgerung der Landesbeauftragten für Tierschutz zur Wirksamkeit kommunaler Katzenschutzverordnungen?
4. Welche Konsequenz zieht die Landesregierung aus der Forderung der Landesbeauftragten für Tierschutz nach einer landesweiten Katzenschutzverordnung?
5. Welche Datenerhebung plant die Landesregierung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 13b TierSchG für das gesamte hessische Landesgebiet?
6. Bis wann beabsichtigt die Landesregierung, eine belastbare hessenweite Datengrundlage zum Bestand freilebender Hauskatzen zu schaffen?
7. Welche Schlussfolgerung zieht die Landesregierung für Hessen aus der seit dem 1. Juli 2026 geltenden landesweiten Katzenschutzverordnung Schleswig-Holsteins?
8. Welche Voraussetzungen des § 13b TierSchG sieht die Landesregierung für den Erlass einer landesweiten Katzenschutzverordnung in Hessen derzeit als nicht nachgewiesen an?

9. Bis wann wird die in Drucksache 21/4549 angekündigte Prüfung einer landesweiten Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen abgeschlossen?
10. Bis wann wird die in Drucksache 21/4549 angekündigte Prüfung einer landesweiten Registrierungspflicht für Freigängerkatzen abgeschlossen?

Wiesbaden, 06. Oktober 2026



Yanki Pürsün